

Zielerreichung



Impressium:

erstellt am: 15.04.2011

von: Thomas Saponjac

Quellen:

Cockpit

Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Rundungsdifferenzen können auftreten.

Inhaltsverzeichnis:

		Seite
1.Übersicht JC ME-aktiv		1
2.Übersicht Blick Geschäftsstellen	2	
3.Summe passive Leistungen Blick Geschäftsstellen		4
4.Summe passive Leistungen Blick VT 5		5
5.Durchschnittliche Betrachtung KDU		6
6.Integrationsquote Blick Geschäftsstellen		8
7.Integrationsquote Blick VT 5		9
8.Langzeitbezug Blick Geschäftsstellen		11
9.Langezeitbezug Blick VT 5		12
10.Kundenzufriedenheit		14
11.MDS – Blick Geschäftsstellen		16
12.MDS Blick VT 5		17
13.Prognose		18

Übersicht Zielerreichung

		Soll-Ist in %							
		Ziel 2011	Soll	Ist		Rang	3-Monats- vergleich	Prognose JEW 2011	Ist-Ist VJ in %
Ziele/Kennzahlen									
Ziele im Detail									
Summe passive Leistungen in Tsd. €	JFW	80.238	20.563	20.194	-1,8	23/28		3,5	-5,7
Integrationsquote	JFW	21,4	6,0	5,2	-14,4	24/28		-7,4	-0,3
Bestand Kunden im Kuko mit Dauer > 24 Mon.	JDW	5.590	5.780	5.607	-3,0	9/28		-7,5	-8,0
Index aus Kundenzufriedenheit (Quartal: IV 2010)	GJW	2,65	2,65	2,57	-3,3	13/28			2,5
Qualitätsstandards									
Index aus Prozessqualität	JFW	100,0	100,0	84,1	-15,9	28/28			13,0

Übersicht Geschäftsstellen

Zielerreichung im Überblick

Berichtsmonat: März 2011

Blick Geschäftsstellen

	Summe				
	<u>passive Leistungen</u>		<u>Integrationsquote</u>		<u>Langzeitbezug</u>
JC ME-aktiv	-1,8 ●		-14,4 ■		-3,0 ●
Erkrath	1,5 ■		-47,8 ■		-5,4 ●
Haan	3,4 ■		-13,2 ■		-5,2 ●
Heiligenhaus	2,0 ■		2,2 ●		-4,9 ●
Hilden	-9,2 ●		15,1 ●		-5,7 ●
Langenfeld	-4,6 ●		1,8 ●		-6,0 ●
Mettmann	-2,6 ●		-30,7 ■		-5,4 ●
Monheim	0,3 ■		-17,9 ■		-5,4 ●
Ratingen	-3,9 ●		-13,6 ■		-5,5 ●
Velbert	-2,9 ●		-26,7 ■		-5,4 ●
Wülfrath	-4,9 ●		26,3 ●		-5,5 ●



Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Summe passive Leistung

Zielerreichung nach Geschäftsstellen

Summe Passive Leistung
Berichtsmonat März 2011

	Anzahl BG's	Anteile an BG's in %	Anteiliger Sollwert	Ist-Wert	Ist-Soll Abweichung in %	Rang
Hilden	1.923	10,1	2.076.466	1.885.326	-9,2	1
Wülfrath	686	3,6	740.746	704.781	-4,9	2
Langenfeld	1.720	9,0	1.857.265	1.772.748	-4,6	3
Ratingen	3.255	17,1	3.514.766	3.376.432	-3,9	4
Velbert	3.757	19,7	4.056.828	3.937.878	-2,9	5
Mettmann	1.325	7,0	1.430.742	1.393.315	-2,6	6
Monheim	1.834	9,6	1.980.363	1.985.796	+0,3	7
Erkrath	2.156	11,3	2.328.060	2.362.536	+1,5	8
Heiligenhaus	1.090	5,7	1.176.988	1.201.077	+2,0	9
Haan	1.052	5,5	1.135.955	1.175.043	+3,4	10

Summe passive Leistung

Summe passive Leistung

IST-SOLL in %

Blick VT 5

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Rang
VT 5	-0,8	-1,2	-2,6										
Jobcenter Worms, Stadt	-8,8	-5,9	-7,0										1 - 28
Jobcenter Coburg, Stadt	-3,9	-4,6	-6,3										2 - 28
Jobcenter Hof, Stadt	-3,3	-3,9	-5,4										3 - 28
Jobcenter Emden, Stadt	-1,9	-3,1	-5,0										4 - 28
Jobcenter Zweibrücken, Stadt	-3,4	-3,5	-5,0										5 - 28
Jobcenter Hameln-Pyrmont	-2,5	-3,1	-4,8										6 - 28
Jobcenter Oldenburg, Stadt	-3,0	-3,1	-4,7										7 - 28
Jobcenter Bielefeld, Stadt	-1,6	-2,3	-3,9										8 - 28
Jobcenter Trier, Stadt	-0,6	-1,3	-3,5										9 - 28
Jobcenter Gießen	-1,5	-1,8	-3,3										10 - 28
Jobcenter Region Hannover	-2,3	-2,2	-3,3										11 - 28
Jobcenter Osnabrück, Stadt	-1,5	-1,7	-3,2										12 - 28
Jobcenter Delmenhorst, Stadt	-0,7	-1,4	-2,9										13 - 28
Jobcenter Bottrop, Stadt	-0,7	-1,2	-2,7										14 - 28
Jobcenter Potsdam, Stadt	-0,4	-1,3	-2,7										15 - 28
Jobcenter Remscheid, Stadt	-1,1	-1,3	-2,7										16 - 28
Jobcenter Hagen, Stadt	-0,5	-1,1	-2,5										17 - 28
Jobcenter Kaiserslautern, Stadt	-0,9	-1,1	-2,4										18 - 28
Jobcenter Braunschweig, Stadt	-0,5	-0,9	-2,4										19 - 28
Jobcenter Mönchengladbach, Stadt	-0,2	-0,6	-2,2										20 - 28
Jobcenter Salzgitter, Stadt	0,2	-0,2	-2,0										21 - 28
Jobcenter Unna	-0,8	-1,0	-1,9										22 - 28
Jobcenter Mettmann	0,1	-0,3	-1,8										23 - 28
Jobcenter Städteregion Aachen	0,8	0,0	-1,7										24 - 28
Jobcenter Stadtverband Saarbrücken	0,2	-0,3	-1,6										25 - 28
Jobcenter Rhein-Erft-Kreis	0,4	0,0	-1,4										26 - 28
Jobcenter Recklinghausen	0,2	0,1	-1,0										27 - 28
Jobcenter Neumünster, Stadt	1,4	0,9	0,0										28 - 28

Kosten der Unterkunft und Heizung

	Anzahl BG	KDU & Heizkosten in EUR	Durchschnitt	Rang
JC Mettmann-aktiv	18.798	6.673.358	355,0	
Langenfeld	1.720	577.416	335,7	1
Velbert	3.757	1.278.879	340,4	2
Wülfrath	686	235.436	343,2	3
Hilden	1.923	662.301	344,4	4
Heiligenhaus	1.090	382.211	350,7	5
Ratingen	3.255	1.163.139	357,3	6
Mettmann	1.325	477.224	360,2	7
Monheim	1.834	666.174	363,2	8
Haan	1.052	400.967	381,1	9
Erkrath	2.156	829.611	384,8	10



Verbesserung der Integrationen

Integrationsquote

Zielerreichung nach Geschäftsstellen

Integrationsquote

Berichtsmonat März 2011

	Anzahl Kuko's	Anzahl Integration (kum)	Anteiliger Sollwert	Ist-Wert	Ist-Soll-Abweichung in %	Rang
Wülfrath	539	41	32	7,6	+26,3	1
Hilden	1.400	97	84	6,9	+15,1	2
Heiligenhaus	829	51	50	6,2	+2,2	3
Langenfeld	1.273	78	77	6,1	+1,8	4
Haan	804	42	48	5,2	-13,2	5
Ratingen	2.536	132	153	5,2	-13,6	6
Monheim	1.294	64	78	4,9	-17,9	7
Velbert	3.038	134	183	4,4	-26,7	8
Mettmann	1.030	43	62	4,2	-30,7	9
Erkrath	1.654	52	100	3,1	-47,8	10

Integrationsquote

Integrationen

Soll-Ist in %

Blick VT 5

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Rang
VT 5	-2,5	2,0	-5,9										
Jobcenter Zweibrücken, Stadt	33,5	53,0	38,9										1 28
Jobcenter Mönchengladbach, Stadt	5,6	40,3	23,3										2 28
Jobcenter Salzgitter, Stadt	22,3	22,9	16,2										3 - 28
Jobcenter Bottrop, Stadt	-10,9	19,8	0,7										4 28
Jobcenter Braunschweig, Stadt	14,2	16,1	2,0										5 - 28
Jobcenter Coburg, Stadt	-2,5	14,1	23,6										6 28
Jobcenter Gießen	-2,5	12,1	2,9										7 28
Jobcenter Bielefeld, Stadt	0,4	11,3	6,7										8 28
Jobcenter Remscheid, Stadt	8,2	10,3	0,7										9 28
Jobcenter Trier, Stadt	6,9	7,4	9,9										10 28
Jobcenter Hagen, Stadt	7,2	7,3	-0,3										11 28
Jobcenter Oldenburg, Stadt	14,5	6,7	4,5										12 28
Jobcenter Potsdam, Stadt	2,4	5,3	-10,9										13 - 28
Jobcenter Hameln-Pyrmont	2,8	0,8	-11,7										14 28
Jobcenter Osnabrück, Stadt	3,7	-1,1	-3,5										15 28
Jobcenter Emden, Stadt	2,3	-1,9	-8,8										16 - 28
Jobcenter Region Hannover	-6,3	-2,8	-10,1										17 28
Jobcenter Unna	-11,1	-3,1	-7,1										18 28
Jobcenter Städteregion Aachen	-15,1	-3,8	-10,0										19 28
Jobcenter Neumünster, Stadt	-14,7	-4,2	-14,2										20 - 28
Jobcenter Rhein-Erft-Kreis	-6,2	-5,4	-18,3										21 28
Jobcenter Worms, Stadt	-14,3	-5,5	-7,2										22 28
Jobcenter Hof, Stadt	-12,5	-6,2	9,6										23 28
Jobcenter Mettmann	-11,0	-6,3	-14,4										24 28
Jobcenter Delmenhorst, Stadt	-0,8	-12,5	-21,2										25 28
Jobcenter Kaiserslautern, Stadt	-23,8	-20,3	-20,8										26 28
Jobcenter Recklinghausen	-26,0	-22,4	-32,8										27 28
Jobcenter Stadtverband Saarbrücken	-28,9	-28,9	-34,3										28 28



Langzeitbezug vermeiden

Bestand Kunden im Kuko mit Dauer >24 Monate

Zielerreichung nach Geschäftsstellen

Langzeitbezug vermeiden

Berichtsmonat März 2011

	Anzahl Kuko > 24.Monate durchsch.	Anteile Kuko >24.Monate	Soll	Ist-Soll-Abweichung in %	Rang
Langenfeld	413	7,6	439,3	-6,0 	1
Hilden	474	8,7	502,9	-5,7 	2
Wülfrath	158	2,9	167,6	-5,5 	3
Ratingen	950	17,4	1.005,7	-5,5 	4
Erkrath	787	14,4	832,3	-5,4 	5
Velbert	1.121	20,5	1.184,9	-5,4 	6
Monheim	454	8,3	479,7	-5,4 	7
Mettmann	427	7,8	450,8	-5,4 	8
Haan	351	6,4	369,9	-5,2 	9
Heiligenhaus	319	5,8	335,2	-4,9 	10

Bestand Kunden im Kuko mit Dauer >24 Monate

Bestand Kunden im Kundenkontakt > 24 Monate

Blick VT 5

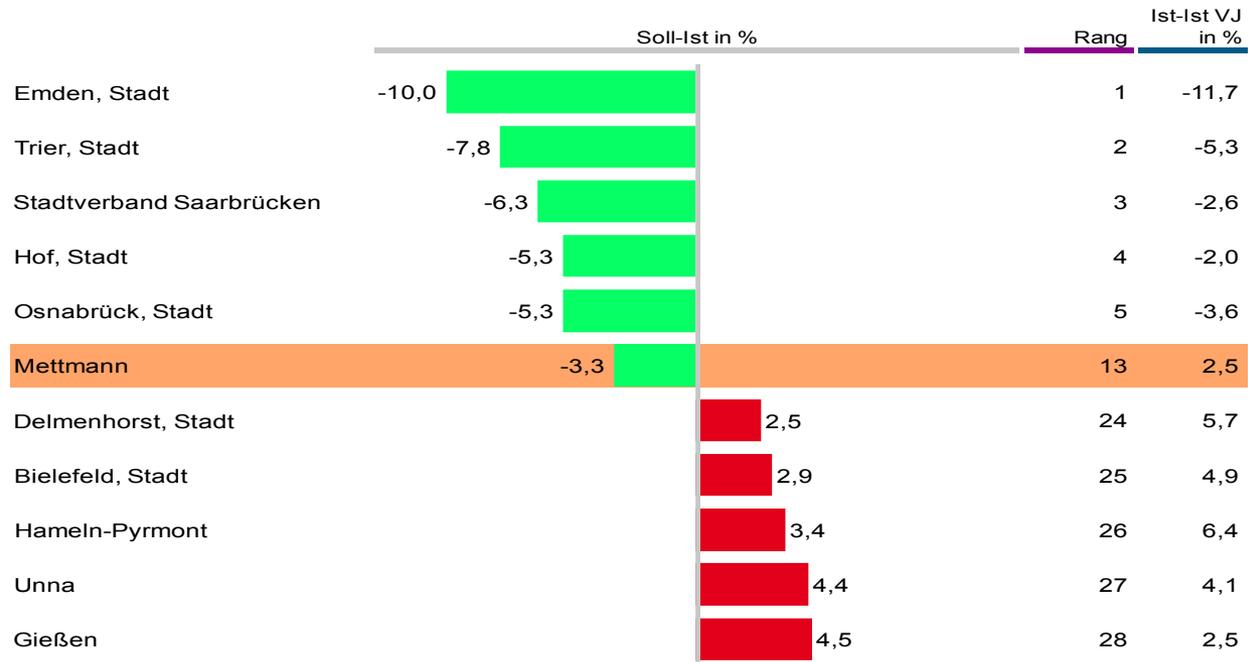
Ist-Soll in %

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
VT 5	-1,6	-1,6	-1,6										Rang
Jobcenter Hof, Stadt	-27,2	-28,6	-29,7										1 - 28
Jobcenter Zweibrücken, Stadt	-17,4	-18,1	-18,7										2 - 28
Jobcenter Gießen	-7,3	-7,3	-7,1										3 - 28
Jobcenter Oldenburg, Stadt	-6,1	-6,3	-6,7										4 - 28
Jobcenter Mönchengladbach, Stac	-4,8	-4,9	-5,0										5 - 28
Jobcenter Braunschweig, Stadt	-4,1	-4,4	-4,5										6 - 28
Jobcenter Region Hannover	-3,4	-3,4	-3,5										7 - 28
Jobcenter Coburg, Stadt	-2,8	-3,3	-3,8										8 - 28
Jobcenter Mettmann	-3,1	-3,2	-3,0										9 - 28
Jobcenter Recklinghausen	-2,6	-2,4	-2,3										10 - 28
Jobcenter Rhein-Erft-Kreis	-1,8	-1,9	-1,9										11 - 28
Jobcenter Potsdam, Stadt	-1,5	-1,7	-2,0										12 - 28
Jobcenter Hagen, Stadt	-1,2	-1,5	-1,3										13 - 28
Jobcenter Stadtverband Saarbrück	-1,8	-1,3	-0,9										14 - 28
Jobcenter Hameln-Pyrmont	-0,6	-0,9	-0,9										15 - 28
Jobcenter Bielefeld, Stadt	0,5	-0,1	-0,4										16 - 28
Jobcenter Städteregion Aachen	-0,8	0,0	0,6										17 - 28
Jobcenter Trier, Stadt	0,3	0,1	-0,6										18 - 28
Jobcenter Unna	0,3	0,8	1,2										19 - 28
Jobcenter Emden, Stadt	2,0	1,2	0,8										20 - 28
Jobcenter Salzgitter, Stadt	2,4	2,7	1,9										21 - 28
Jobcenter Neumünster, Stadt	5,0	4,1	3,7										22 - 28
Jobcenter Kaiserslautern, Stadt	4,0	4,3	4,0										23 - 28
Jobcenter Remscheid, Stadt	5,3	4,9	4,3										24 - 28
Jobcenter Delmenhorst, Stadt	6,9	4,9	3,7										25 - 28
Jobcenter Bottrop, Stadt	8,5	8,6	8,3										26 - 28
Jobcenter Osnabrück, Stadt	9,2	9,3	9,1										27 - 28
Jobcenter Worms, Stadt	12,4	12,5	11,7										28 - 28



Kundenzufriedenheit

Kundenzufriedenheit





Prozessqualität

Mindeststandards

Gesamübersicht Mindeststandards

Blick Geschäftsstellen

Ist-Soll in %

Berichtsmonat März 2011

	Bearbeitungsdauer (Sollwert 15,4 Tage)	Erstberatung (Sollwert 90%)	Erstberatung U25 (Sollwert 90%)	Angebot U25 (Sollwert 90%)	EinV im Bestand (Sollwert 80%)
Erkrath	5,8 ●	68,4 ■	16,7 ■	80,0 ■	55,6 ■
Haan	6,3 ●	0,0 ■	0,0 ■	25,0 ■	62,5 ■
Heiligenhaus	8,6 ●	8,3 ■	100,0 ●	100,0 ●	59,0 ■
Hilden	15,5 ■	60,0 ■	0,0 ■	66,7 ■	80,5 ●
Langenfeld	7,2 ●	60,0 ■	66,7 ■	60,0 ■	71,6 ■
Mettmann	31,8 ■	66,7 ■	0,0 ■	33,3 ■	72,4 ■
Monheim	5,0 ●	60,0 ■	60,0 ■	60,0 ■	58,1 ■
Ratingen	14,7 ●	75,0 ■	66,7 ■	57,1 ■	76,0 ■
Velbert	4,1 ●	74,2 ■	50,0 ■	100,0 ●	61,7 ■
Wülfrath	29,4 ■	100,0 ●	100,0 ●	100,0 ●	87,4 ●

Mindeststandards

Gesamübersicht Mindeststandards

Blick VT 5

Ist-Soll in %

Berichtsmonat März 2011

Typ 5	Bearbeitungsdauer	Erstberatung	Erstberatung U25	Angebot U25	EinV im Bestand	Datenqualität	Index Prozessqualität		
	(Sollwert 15,4 Tage)	(Sollwert 90%)	(Sollwert 90%)	(Sollwert 90%)	(Sollwert 80%)				
	7,9 ● Rang	75,2 ■ Rang	67,4 ■ Rang	73,7 ■ Rang	83,2 ● Rang	14,3	Rang		
03904 JobCenter Potsdam, Stadt	10,6 ● 26 - 28	84,9 ■ 9 - 28	92,3 ● 7 - 28	84,2 ■ 10 - 28	76,8 ■ 26 - 28	3,1	3 - 28	1,1	7 - 28
13902 JobCenter Neumünster, Stadt	3,6 ● 3 - 28	56,0 ■ 27 - 28	100,0 ● 1 - 28	95,7 ● 3 - 28	92,8 ● 2 - 28	7,6	13 - 28	4,5	6 - 28
21102 JobCenter Braunschweig, Stadt	9,2 ● 21 - 28	77,4 ■ 20 - 28	61,5 ■ 20 - 28	77,1 ■ 15 - 28	81,8 ● 21 - 28	19,1	24 - 28	-4,6	19 - 28
21104 JobCenter Salzgitter, Stadt	4,7 ● 6 - 28	94,6 ● 2 - 28	85,7 ■ 8 - 28	66,7 ■ 22 - 28	89,5 ● 7 - 28	7,0	12 - 28	5,2	2 - 28
22402 JobCenter Emden, Stadt	9,8 ● 23 - 28	80,0 ■ 14 - 28	50,0 ■ 24 - 28	88,9 ■ 4 - 28	83,6 ● 17 - 28	1,7	2 - 28	-7,2	24 - 28
23408 JobCenter Hameln-Pyrmont	8,7 ● 20 - 28	77,8 ■ 18 - 28	40,0 ■ 28 - 28	75,0 ■ 17 - 28	79,2 ■ 24 - 28	22,8	26 - 28	-5,3	22 - 28
23702 JobCenter Region Hannover	7,7 ● 14 - 28	74,6 ■ 22 - 28	66,7 ■ 18 - 28	66,7 ■ 22 - 28	82,1 ● 20 - 28	16,5	21 - 28	-8,8	25 - 28
26104 JobCenter Delmenhorst, Stadt	6,9 ● 12 - 28	92,5 ● 4 - 28	100,0 ● 1 - 28	84,6 ■ 9 - 28	87,9 ● 11 - 28	5,4	7 - 28	9,8	1 - 28
26106 JobCenter Oldenburg (Oldenburg)	8,4 ● 18 - 28	64,0 ■ 25 - 28	61,5 ■ 20 - 28	82,9 ■ 11 - 28	91,0 ● 5 - 28	6,7	11 - 28	-1,1	14 - 28
26402 JobCenter Osnabrück, Stadt	2,9 ● 2 - 28	78,9 ■ 17 - 28	72,4 ■ 14 - 28	79,4 ■ 14 - 28	83,1 ● 18 - 28	4,3	5 - 28	-1,5	15 - 28
31108 JobCenter Städteregion Aachen	8,1 ● 17 - 28	71,0 ■ 23 - 28	61,5 ■ 20 - 28	75,3 ■ 16 - 28	82,2 ● 19 - 28	13,6	20 - 28	-3,7	18 - 28
31704 JobCenter Bielefeld, Stadt	8,0 ● 15 - 28	80,0 ■ 14 - 28	85,3 ■ 10 - 28	88,4 ■ 6 - 28	84,7 ● 16 - 28	5,6	8 - 28	0,0	11 - 28
32502 JobCenter Rhein-Erft-Kreis	7,6 ● 13 - 28	85,7 ■ 8 - 28	76,9 ■ 12 - 28	74,5 ■ 19 - 28	89,3 ● 8 - 28	20,8	25 - 28	-3,2	17 - 28
33732 JobCenter Mettmann	10,2 ● 25 - 28	55,8 ■ 28 - 28	45,2 ■ 27 - 28	65,0 ■ 24 - 28	67,2 ■ 27 - 28	9,3	15 - 28	-15,9	28 - 28
34506 JobCenter Bottrop, Stadt	11,9 ● 28 - 28	93,5 ● 3 - 28	100,0 ● 1 - 28	62,5 ■ 26 - 28	88,0 ● 10 - 28	17,1	22 - 28	-0,4	13 - 28
34704 JobCenter Hagen, Stadt	5,0 ● 7 - 28	77,7 ■ 19 - 28	83,3 ■ 11 - 28	80,6 ■ 13 - 28	80,2 ● 23 - 28	11,2	17 - 28	-4,9	21 - 28
35104 JobCenter Unna	11,1 ● 27 - 28	81,1 ■ 12 - 28	71,9 ■ 15 - 28	68,2 ■ 21 - 28	91,0 ● 4 - 28	18,3	23 - 28	-0,1	12 - 28
36502 JobCenter Mönchengladbach, Stadt	6,2 ● 10 - 28	68,8 ■ 24 - 28	64,9 ■ 19 - 28	73,8 ■ 20 - 28	91,3 ● 3 - 28	6,5	10 - 28	-4,8	20 - 28
37502 JobCenter Recklinghausen	9,7 ● 22 - 28	61,2 ■ 26 - 28	48,1 ■ 26 - 28	60,3 ■ 27 - 28	78,7 ■ 25 - 28	23,1	27 - 28	-13,2	27 - 28
38502 JobCenter Remscheid, Stadt	6,2 ● 9 - 28	83,8 ■ 11 - 28	69,2 ■ 17 - 28	63,2 ■ 25 - 28	60,5 ■ 28 - 28	8,2	14 - 28	-9,2	26 - 28
42702 JobCenter Gießen	8,1 ● 16 - 28	77,4 ■ 21 - 28	60,0 ■ 23 - 28	87,9 ■ 8 - 28	85,7 ● 14 - 28	32,8	28 - 28	0,1	9 - 28
51506 JobCenter Kaiserslautern, Stadt	2,6 ● 1 - 28	84,8 ■ 10 - 28	85,7 ■ 8 - 28	88,9 ■ 4 - 28	88,7 ● 9 - 28	6,1	9 - 28	4,9	3 - 28
52710 JobCenter Worms, Stadt	8,6 ● 19 - 28	80,0 ■ 14 - 28	50,0 ■ 24 - 28	50,0 ■ 28 - 28	84,9 ● 15 - 28	4,3	4 - 28	-6,8	23 - 28
55106 JobCenter Zweibrücken, Stadt	4,1 ● 4 - 28	92,3 ● 5 - 28	100,0 ● 1 - 28	75,0 ■ 17 - 28	86,9 ● 12 - 28	5,4	6 - 28	4,9	3 - 28
55502 JobCenter Stadtverband	5,3 ● 8 - 28	80,6 ■ 13 - 28	73,3 ■ 13 - 28	81,1 ■ 12 - 28	86,8 ● 13 - 28	10,8	16 - 28	-2,0	16 - 28
56306 JobCenter Trier, Stadt	4,7 ● 5 - 28	89,1 ■ 6 - 28	70,0 ■ 16 - 28	88,2 ■ 7 - 28	90,6 ● 6 - 28	11,6	18 - 28	0,2	8 - 28
72702 JobCenter Coburg, Stadt	6,3 ● 11 - 28	87,5 ■ 7 - 28	100,0 ● 28 - 28	100,0 ● 1 - 28	81,1 ● 22 - 28	11,8	19 - 28	0,1	9 - 28
73102 JobCenter Hof, Stadt	10,0 ● 24 - 28	95,8 ● 1 - 28	100,0 ● 1 - 28	100,0 ● 1 - 28	94,5 ● 1 - 28	1,7	1 - 28	4,9	3 - 28

Prognose

	Ist-Soll in %	Prognose
Summe passive Leistungen	-1,8 ●	3,5 ■
Integrationsquote	-14,4 ■	-7,4 ■
Bestand Kunden im Kundenkontakt >24 Monate	-3,0 ●	-7,5 ●

Vorlage Nr.
14 / 2011

für die Meinungsbildungskonferenz Kreis Mettmann am 13.04.2011

für die Trägerversammlung am 13.04.2011

TOP Nr. 5
- Stellen- und Kapazitätenplan 2011

Finanzielle Auswirkungen:

- Verwaltungskosten
- Eingliederungstitel
- keine

Beratungsvorschlag:

- Die Trägerversammlung nimmt die Vorlage zur Kenntnis.
- Die Trägerversammlung beschließt die Vorlage

Klaus Przybilla

Vorlage Nr. 14 / 2011

Sachverhalt:

Der Stellen- und Kapazitätsplan 2010 wurde in der Sitzung am 11.01.2010 beschlossen und umfasst aktuell 354,5 vollzeitäquivalente Stellen. Die personelle Situation in Teilbereichen des Jobcenters ME-aktiv erfordert eine Anpassung des Stellen- und Kapazitätenplanes für das Jahr 2011.

Bereich Verwaltung:

Für den Verwaltungsbereich wird die Aufstockung des Stellen- und Kapazitätenplanes 2011 um insgesamt 9,0 VZÄ vorgeschlagen.

Unter Berücksichtigung der Planung setzt sich der Verwaltungsoverhead wie folgt zusammen:

1 VZÄ	Büro Geschäftsführung
1 VZÄ	Pressesprecher/in (+1 neu)
2 VZÄ	KRM
2 VZÄ	Controller (+1 neu)
4 VZÄ	DQM
1 VZÄ	Hausmeister
1 VZÄ	Postdienst
2 VZÄ	SB Infrastruktur (+1 neu)
2 VZÄ	FA Infrastruktur
2 VZÄ	SB Finanzen (+1 neu)
2 VZÄ	SB Personal (+1 neu)
5 VZÄ	FA Personal (+3 neu)
2 VZÄ	TL Verwaltungseinheit (+1 neu)
4 VZÄ	Sachbearbeiter Mul Maßnahmeplanung/-abwicklung
31 VZÄ	Personalbedarf im administrativen Bereich

Selbst unter Hinzurechnung der Kapazitäten für den Geschäftsführer (1,0), den Personalrat (1,0) inkl. Bürokraft (0,5) sowie die Gleichstellungsbeauftragten (0,5) und SB-IT (1,0) wird der Anteil des Verwaltungsbereiches am Gesamtstellenplan unter 10 % bleiben.

Bereich Leistung:

Der Betreuungsschlüssel 1:130 wird als auskömmlich angesehen. Aufgrund der aktuellen Kennzahlen der Bedarfsgemeinschaften (rd. 18.600) ergeben sich anhand der Berechnung nur marginale Veränderungsgrößen, die punktuell zu einer Anpassung führen können.

Bereich Markt und Integration:

Aufgrund der aktuellen Kennzahlen der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (rd. 2.550 eHB's U25 / 23.550 eHB's Ü25) ergeben sich anhand der Berechnung erhebliche Veränderungsgrößen, die durch den Beschluss über den Gesamt-Stellen- und Kapazitätenplan schrittweise unter Berücksichtigung einer finanziellen Obergrenze angepasst werden sollen. Eine bis zu 50% sachbearbeitende Tätigkeit der Geschäftsstellenleitungen wird zu berücksichtigen sein.

Insgesamt sind hierbei die strukturellen Voraussetzungen (insbesondere die Kapazitäten in den vorhandenen Liegenschaften) zu schaffen.

Personalausgaben

Die geplanten Personalausgaben im Wirtschafts- und Finanzplan 2011 sind aus den der Agentur für Arbeit übermittelten Daten des Planungstools 2011 übernommen. Auf der Grundlage der Beschlussfassung der Träger zum Stellen- und Kapazitätenplan 2011 ist eine Anpassung im Rahmen der nächsten Finanzrevision durchzuführen.

Unter Bezug auf § 44c (2) Nr. 8 SGB II und der Maßgabe des § 44c (4) Satz 2 SGB II (Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel) fasst die Trägerversammlung folgenden Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Die Trägerversammlung stellt fest, dass auf der Basis der Berechnungen nach Anlage 2 (Registerblatt „Basisberechnung“) der Stellenbedarf zur Aufgabenerfüllung des Jobcenters ME-aktiv bei insgesamt 409,7 VZÄ liegt.

Die Trägerversammlung beschließt mit der Maßgabe der unterjährigen Anpassung und Berichterstattung, den Stellen- und Kapazitätenplan 2011, ausgehend von derzeit 354,5 VZÄ, in dem Maß aufzustocken, dass ein Umschichtungsanteil von maximal 10 % des zugeteilten Eingliederungsbudgets (Orientierungsgröße rd. 23 Mio €) nicht überschritten wird. Darin sind Folgekosten (Infrastruktur, Ausstattungen, Dienstleistungskosten etc.) enthalten.

Auf den Bereich Verwaltung entfallen 9 VZÄ. Auf den operativen Bereich Markt und Integration entfallen rd. 23 VZÄ bei sach- und bedarfsgerechter Verteilung auf FM und AV.

	BG's Stand September 2010	eHB's Stand Januar 2011	Betreuerrelation							
			M und I U25	Team-leitung	M und I Ü25	Team-leitung	Leistung	Team-leitung	Leistung	Team-leitung
			1:75		1:150		1:110		1:30	
Leistung	18798	-	-	-	-	-	165,38	11,03	139,94	9,33
U 25	-	2355	30,39	2,03	-	-	-	-	-	-
Ü25	-	22999	-	-	148,38	9,89	-	-	-	-

SGG	Grundlage 2010			Wider-sprüche	Klagen	ER	Geschäfts-zimmer SGG	gesamt
	Wider-sprüche	Klagen	ER	500	320	180		
SGG	2163	510	180	4,33	1,59	1,00	1,50	8,42

Stellen- und Kapazitätenplan 2011 Grundlage Ergebnis Arbeitskreis "Neuorganisation des SGB II" der ARGE-GF Untergruppe "Personal"	Differenz	Stellen- und Kapazitätenplan "27.09.2010" mit tatsächlicher Auslastung

Berechnung Verwaltungs-Overhead operativer Bereich					Berechnung Verwaltungs-Overhead operativer Bereich			Stellenwert	
Betreuerrelation	1:110	1:130	1:110	1:130	VZÄ	Stellen			
Leistung	165,38	139,94			SB Leistung	14,00	18,00	A09	TE IV
					FA Leistungsgewährung	104,79	107,00	A08	TE V
					SB Unterhalt	18,23	16,00	A10	TE IV
Teamleitung Leistung	11,03	9,33			Teamleitung Leistung	7,56	7,00	A11	TE III
M und I U 25	30,39				M und I U25	26,06			
Teamleitung M und I U25	2,03						116,00		
M und I Ü25	148,38				M und I Ü25	84,06			
Teamleitung M und I Ü25	9,89				Teamleitung M und I	5,00	3,00	A11	TE III
					Eingangszone	22,27	18,00	A07	TE V
gesamt	367,09	339,95	82,09	54,95	gesamt	281,97	285,00		
sonstiges Personal operativ			1:110	1:130	sonstiges Personal operativ				
Bereichsleitung (90)	4,08	3,78	1,08	0,78	Bereichsleitung	3,00	3,00	A13	TE II
Geschäftsführer	1,00		0,00		Geschäftsführer	1,00	1,00	A15	TE I
Teamleitung	3,00		0,00		Teamleitung	3,00	3,00	A11	TE III
SGG	7,00		-1,50		SB Widerspruch	6,27	8,50	A10	TE IV
					Teamassistent SGG	0,50			
Geschäftszimmer SGG	1,50		1,50					A07	TE V
FA M+I	7,50				FA M+I	7,4	5	A08	TE V
Außendienst	8,00		-2,00		FA Ermittlungsdienst	8,00	10,00	A08	TE V
OwiG	3,00		1,00		SB OWIG	2,00	2,00	A10	TE IV
			-1,00		FA OWIG	1,00	1,00	A08	TE V
Bescheiderklärer	0,00		-1,00		SB KRM	1,00	1,00	A10	TE V
BCA	1,00		1,00					A11	TE III
IT-Fachbetreuer	1,00		-1,00		SB-IT	1,00	2,00	A11	TE III
gesamt sonstiges Personal operativ	37,08	36,78			gesamt sonstiges Personal operativ	34,17	36,50		
gesamt operativer Bereich	367,09	339,95			gesamt operativer Bereich	281,97	285,00		
gesamt	404,17	376,73			gesamt	316,14	321,50		
10%	40,42	37,67			10%	31,61			
sonstiges Personal administrativ			1:110	1:130	sonstiges Personal administrativ				
Büro Geschäftsführung	1,00		0,00		Sekretariat	1,00	1,00	A08	TE V
Pressesprecher/in	1,00		1,00					A11	TE IV
KRM	2,00		1,00		FA KRM	1,00	1,00	A08	TE V
Controlller	2,00		1,00		SB Contolling/ Statistik	1,00	1,00	A11	TE III
DQM	4,00		3,00		SB DQM	1,00	1,00	A10	TE IV
			-1,00		FA DQM	0,50	1,00	A08	TE V
			-2,00		Teamassistent DQM	2,00	2,00	A07	TE V
SB M und I	4,00		0,00		SB M und I	2,90	4,00	A10	TE IV
Personalrat	1,00		1,00					A10	TE IV
Büro Personalrat	0,50		0,50					A07	TE V
Gleib	0,50		0,50					A10	TE IV
TL Verwaltungseinheit	2,00		0,00		Teamleiter	2,00	2,00	A11	TE III
Hausmeister	1,00		0,00		Hausmeister	1,00	1,00	A06	TE VI
Postdienst	1,00		1,00					A06	TE VI
SB Infrastruktur	2,00		1,00		SB Infrastruktur	1,00	1,00	A10	TE IV
FA Infratrstruktur	2,00		-1,00		FA Verwaltung	3,00	3,00	A08	TE V
SB Finanzen	2,00		1,00		SB Finanzen	0,00	1,00	A10	TE IV
SB Personal	2,00		0,00		SB Verwaltung	0,00	2,00	A10	TE IV
FA Personal	5,00		3,00		FA Personal	2,00	2,00	A08	TE V
gesamt	33,00				gesamt	18,40	23,00		
Betreuerrelation	1:110	1:130	1:110	1:130	gesamt	334,54	344,50		
gesamt	437,17	409,73	82,67	55,23					

Arbeitsvermittlung Projekt 50+	3,00
-----------------------------------	------

Geschäftsstellenleiter	9,00	10,00	A12	TE III
	343,54	354,50		

Eckpunkte für ein Gesetz zur „Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“

A. Ausgangslage

Moderne und leistungsfähige Volkswirtschaften wie die der Bundesrepublik Deutschland zeichnen sich durch soziale und ökonomische Dynamik und kontinuierlichen Wandel aus.

Der durch technischen Fortschritt und globalisierten Wettbewerb bedingte strukturelle Wandel wird weiter zu einer kontinuierlichen Veränderung der Arbeitsgesellschaft führen; der demografische Wandel wird den Arbeitsmarkt dramatisch verändern. Das inländische Erwerbspersonenpotenzial nimmt bei steigendem Durchschnittsalter spürbar ab.

Dienstleistungstätigkeiten nehmen an Bedeutung zu, wachsen in ihrer Zahl und in ihrer Vielfalt. Qualifikationsanforderungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden weiter steigen. Die Arbeitsmarktpolitik als integraler Bestandteil einer auf Dynamik angelegten Wirtschaftsordnung muss sich diesen Herausforderungen stellen. Konkret bedeutet das zu prüfen, ob ihre Wirkungen erhöht werden können und ihre Handlungsansätze in den Kontext des wirtschaftlichen und sozialen Umfelds passen.

Im Koalitionsvertrag vom 26. Oktober 2009 haben sich CDU/CSU und FDP für eine effektive und effiziente Arbeitsmarktpolitik ausgesprochen. Diese soll Arbeitslose dabei unterstützen, rasch wieder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu finden. Ziel aktiver Arbeitsmarktpolitik muss sein, Ausbildung- und Arbeitsuchende erfolgreich in Beschäftigung zu vermitteln. Dies gilt besonders für diejenigen, die spezifische Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt haben und einen großen Bedarf an Qualifizierung aufweisen.

Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente der Arbeitsförderung müssen an diesem Ziel ausgerichtet weiter entwickelt werden und zwar aufbauend auf den Erfolgen der letzten Jahre und den Ergebnissen der Wirkungsforschung. Die Forschungsergebnisse werden regelmäßig bei der Weiterentwicklung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums berücksichtigt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat gemeinsam mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) die bis Ende 2010 vorliegenden Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst.

Die bisherigen umfangreichen Ergebnisse aus der Evaluationsforschung bestätigen grundsätzlich die Wirksamkeit der wichtigsten und meistgenutzten Instrumente der aktiven Arbeitsförderung. Vor allem betriebsnahe Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die auf die direkte Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt setzen, gehören zu den Maßnahmen, die Integrationschancen in Erwerbsarbeit auch nach Ablauf der Förderung deutlich erhöhen. Die Ergebnisse zeigen aber auch, dass ein Mitnahme- und Substitutionsrisiko besteht.

B. Ziele

Ziel guter Arbeitsmarktpolitik muss es sein,

- rasch und möglichst nachhaltig in ungeforderte Erwerbstätigkeit einzugliedern,
- das inländische Erwerbspersonenpotenzial besser zu nutzen,
- die Beschäftigungsquote deutlich zu steigern.

Menschen, die nicht unmittelbar in ungeforderte Erwerbstätigkeit integriert werden können, müssen gezielt dabei unterstützt werden, ihre Vermittlungschancen für den allgemeinen Arbeitsmarkt und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern bzw. zu erhalten. Damit werden Perspektiven der gesellschaftlichen Teilhabe und Lebenschancen eröffnet.

Damit Arbeitsmarktpolitik noch effektiver und effizienter zum Ausgleich auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt beitragen kann, gilt es, die Vermittlungsprozesse und die Arbeitsmarktinstrumente weiter zu verbessern. Agenturen für Arbeit und Grundsicherungsstellen müssen den besonderen Unterstützungsbedarf und vorhandene Fähigkeiten der Ausbildung- und Arbeitsuchenden schnell erkennen, um passgenau vermitteln zu können. Voraussetzung für eine passgenaue Vermittlung ist aber auch, dass die Menschen für die Anforderungen des Arbeitsmarktes ausreichend qualifiziert sind. Denn es ist erwiesen: Wer unzureichend ausgebildet ist, hat schlechtere Chancen, in Beschäftigung integriert zu werden und hat ein höheres Risiko, arbeitslos zu bleiben. Wer länger arbeitslos ist, hat es schwerer, wieder Beschäftigung zu finden.

Das Reformvorhaben zielt darauf, durch einen effektiven und effizienten Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente die zur Verfügung stehenden Mittel für die Integration in Erwerbstätigkeit, insbesondere in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, besser als bisher zu nutzen und bei wachsender Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes die Integration in Erwerbstätigkeit zu beschleunigen.

Dazu ist es erforderlich, die Ausbildung oder Arbeit suchenden Personen mit der für sie richtigen Maßnahme zu unterstützen. Deshalb ist es unabdingbar, dezentrale

Entscheidungskompetenzen für den Einsatz der Instrumente der aktiven Arbeitsförderung zu erweitern. Damit wird die im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende eingeleitete Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf die dezentrale Ebene für Jobcenter und Arbeitsagenturen fortentwickelt. Der mit der Einführung des Vermittlungsbudgets eingeschlagene Weg soll konsequent fortgesetzt werden: Einfache, transparent und überschaubar geregelte Instrumente als Orientierungsrahmen für schnelle und passgenaue Unterstützung verbunden mit einem zweckmäßigen Controlling.

Mit der Instrumentenreform sollen folgende Ziele erreicht werden:

- **Mehr Dezentralität:** Stärkung der örtlichen Entscheidungskompetenzen.
- **Höhere Flexibilität:** Überschaubare, flexibel einsetzbare Arbeitsmarktinstrumente, die auf unterschiedliche Bedarfssituationen zugeschnitten werden können.
- **Größere Individualität:** Verbesserung der individuellen Beratung und Unterstützung.
- **Höhere Qualität:** Stärkung der Qualitätssicherung bei der Einbindung von Arbeitsmarktdienstleistern
- **Mehr Transparenz:** Verbesserung der Adressatenorientierung durch ein klar gegliedertes und übersichtliches Instrumentarium

Mehr Dezentralität soll einen an den Erfordernissen vor Ort orientierten Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ermöglichen. Das setzt eine eigenverantwortliche Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl der Handlungsansätze vor Ort voraus. Das Reformvorhaben stärkt daher dezentrale Entscheidungskompetenzen.

Höhere Flexibilität soll mit Blick auf die sehr unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen der Ausbildung- und Arbeitsuchenden und die Anforderungen der jeweils offenen Stellen bzw. die jeweilige Aufnahmefähigkeit der regionalen Arbeitsmärkte ermöglichen, die Instrumente anzuwenden, die auf den konkreten Fall passen. Dazu werden die gesetzlichen Grundlagen so normiert, dass gleichgerichtete, aber nicht unbedingt gleichwertige Maßnahmen zu einem Instrument zusammengefasst werden. Detailregelungen, die zwangsläufig zu einer gewissen Starrheit führen, werden zurückgenommen.

Größere Individualität soll ermöglichen, dass passgenaue Maßnahmen für die Arbeit- oder Ausbildungsuchenden zur Verfügung stehen. Auch die ebenfalls heterogene Gruppe der Arbeitgeber muss mit auf ihren jeweiligen Bedarf zugeschnittenen Dienstleistungen erreicht werden. Die Arbeitsmarktinstrumente werden so ausgerichtet, dass den Erwartungen der

Ausbildung- und Arbeitsuchenden und der Arbeitgeber an passgenaue, individuell zugeschnittene Leistungen besser entsprochen wird.

Höhere Qualität bei der Leistungserbringung ist unabdingbar für die Steigerung von Effektivität und Effizienz im Rahmen des Reformvorhabens. Qualitätssicherung soll als durchgängiges Prinzip bei weiteren Leistungen der aktiven Arbeitsförderung gesetzlich verankert werden.

Mehr Transparenz bei den gesetzlichen Regelungen erleichtert die Handhabung des Instrumenteneinsatzes. Eine möglichst klare Adressatenorientierung der Dienstleistungen für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber soll deutlich machen, welche Dienstleistungen bei dem jeweils konkret gegebenen Handlungsbedarf erbracht werden können.

Die Verringerung der Zahl der Instrumente und eine geringere Regelungsdichte bei ihrer gesetzlichen Normierung führen dazu, dass sich der Einfluss des Gesetzgebers und der Bundesregierung auf die Ausgestaltung der Arbeitsmarktpolitik vermindert. Diesen Verlust an Einfluss gilt es durch eine ergänzende wirkungsorientierte Steuerung über Zielvereinbarungen auszugleichen. Für den Bereich des SGB II wird im Zuge der Umsetzung der Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Zielsteuerung bereits deutlich gestärkt. Sie ist im SGB II das Gegengewicht für die fortan größeren lokalen Entscheidungsspielräume in der Umsetzung.

Mit der zwischen Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit jüngst abgeschlossenen Rahmenzielvereinbarung für den Bereich des SGB III gelang es erstmals, die grundsätzlichen Ziele der Arbeitsförderung für eine Legislaturperiode zu konkretisieren und politische Schwerpunkte zu setzen. Die Zielerreichung der Bundesagentur für Arbeit im Bereich der Arbeitsförderung wird durch mehrere Kennzahlen laufend beobachtet und anhand der vereinbarten Ziele bewertet. Die Bundesagentur für Arbeit legt ab dem Jahr 2011 darüber hinaus jährlich einen entsprechenden Bericht vor. Damit wird die Bedeutung der Zielsteuerung als wirkungsorientiertes Steuerungsinstrument für die Arbeitsmarktpolitik gestärkt und weiterentwickelt.

Für die Umsetzung des mit diesen Eckpunkten vorgelegten Konzepts zur Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wird ein optimal bestückter „Instrumentenkasten“ benötigt. Das lässt Effizienzgewinne erwarten, auch wenn klar ist, dass die konkrete Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik vor Ort nicht über die Zahl der verfügbaren Instrumente, sondern vor

allem über die finanzielle Ausstattung der Eingliederungstitel bzw. die für die Erbringung von Pflichtleistungen verfügbaren Mittel erfolgt.

C. Leitlinien

Leitlinien für die Umsetzung des Vorhabens sind:

1. Beibehaltung der Entgeltersatzleistungen und Teilhabeleistungen

Die Versicherungsleistungen im engeren Sinne werden nicht verändert. Dies gilt sowohl für die Entgeltersatzleistungen als auch für die besonderen (Pflicht-)Leistungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation.

2. Neuordnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im SGB III an Bedarfslagen

Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden konsequent nach Unterstützungsleistungen geordnet, die für Ausbildung- und Arbeitsuchende in bestimmten Arbeitsmarktkontexten erforderlich werden können. Bedarfslagen in diesem Sinne sind:

- Beratung und Vermittlung
- Aktivierung und berufliche Eingliederung,
- Berufswahl und Berufsausbildung,
- Berufliche Weiterbildung,
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- Verbleib in Beschäftigung,
- Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

Die bisherige Zuordnung der Instrumente der aktiven Arbeitsförderung nach der Dreiteilung Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger wird aufgegeben.

3. Reduzierung der Zahl der Instrumente und Verringerung der Regelungsdichte

Die Zahl der Instrumente der aktiven Arbeitsförderung soll reduziert, die Handlungsmöglichkeiten der aktiven Arbeitsmarktpolitik dadurch aber nicht eingeschränkt werden. Instrumente mit ähnlicher Zielrichtung werden zusammengeführt. Wegfallen sollen Instrumente mit geringer praktischer Bedeutung bzw. keiner oder negativer Wirkung auf die Integrationschancen Ausbildung- und Arbeitsuchender. Die gesetzlichen Regelungen sollen sich auf Kerninhalte und Rahmenbedingungen beschränken, die zu einer einheitlichen

Anwendung des Rechts unbedingt notwendig sind. Dies stärkt die dezentrale Entscheidungskompetenz und -verantwortung. Die Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte vor Ort können somit das Instrumentarium flexibel und auf den individuellen Handlungsbedarf ausgerichtet einsetzen. Damit wird auch den Belangen des Bürokratieabbaus Rechnung getragen. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass die Verwaltung nicht durch ergänzende Regelungen und Weisungen die vom Gesetzgeber gegebenen Spielräume wieder einengt, sondern dass die Verantwortlichen vor Ort die neuen Spielräume durch eigenverantwortliche und transparente Entscheidungen einzelfallorientiert ausfüllen können.

4. Neuordnung der öffentlich geförderten Beschäftigung

Die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soll für den Bereich des SGB III gestrichen werden. Sie sind seit Jahren zahlenmäßig von untergeordneter Bedeutung und gehören zu den wenigen Instrumenten, für die die Arbeitsmarktforschung negative Wirkungen in Form eines verzögerten Übergangs in ungeforderte Beschäftigung ermittelt hat.

Die im Bereich des SGB II existierenden drei Fördermöglichkeiten der öffentlich geförderten Beschäftigung sollen zu zwei Instrumenten mit klaren gesetzlichen Rahmenbedingungen und einer arbeitsmarktpolitischen Ausrichtung zusammengeführt und weiterentwickelt werden.

5. Auswirkungen auf das SGB II

Die Neuregelungen im Bereich des SGB III sollen grundsätzlich auch im Bereich des SGB II Anwendung finden. Dies entspricht dem rechtskreisübergreifenden Ansatz einer integrativen Arbeitsmarktpolitik, die mit ihrem ganzheitlichen Handeln auf den Aufbau von Beschäftigung und den nachhaltigen Abbau von Arbeitslosigkeit in beiden Rechtskreisen ausgerichtet ist.

6. Inkrafttreten

Die gesetzlichen Neuregelungen sollen zum 1. April 2012 in Kraft treten.

D. Maßnahmen zur Erreichung der Vorhabenziele

Zur Qualitätssicherung wird instrumentenübergreifend das bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung bereits vorhandene Zulassungsverfahren für alle Träger von Maßnahmen vorgesehen. Zudem bedürfen auch die Maßnahmen der (Basis-) Zulassung, die im Wege eines Gutscheins in Anspruch genommen werden können. Die Zulassung stellt hier die Qualität sicher und ermöglicht damit die Einführung eines Gutscheins für Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gelten wie bisher ergänzende fachliche Anforderungen.

Die Instrumente der aktiven Arbeitsförderung werden den folgenden Bedarfslagen zugeordnet.

I. Beratung und Vermittlung

Beratungs- und Vermittlungsleistungen

Grundlage der Arbeitsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die flächendeckenden Dienstleistungen Beratung und Vermittlung durch die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter. Diese Aktivitäten gehören zu ihren unverzichtbaren Kernaufgaben. Dafür wird umfangreich Personal vorgehalten. Im engeren Sinne gehören die Dienstleistungen Beratung und Vermittlung nicht zu den Arbeitsmarktinstrumenten, deren Funktion darin besteht, personenbezogen die Eingliederung in Ausbildung und Erwerbstätigkeit durch eine spezifische, zusätzliche Maßnahme zu unterstützen.

Die Inhalte der Rechtsnormen werden nicht verändert.

II. Aktivierung und berufliche Eingliederung
--

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Zur Unterstützung der Anbahnung und Aufnahme einer Beschäftigung wurde im Jahr 2009 die Förderung aus dem Vermittlungsbudget eingeführt. In diesem Instrument sind eine Vielzahl von vorher detailliert geregelten Unterstützungsleistungen zur Beratung und Vermittlung aufgegangen. Entstanden ist ein flexibel handhabbares Instrument, das bedarfsgerecht anwendbar ist. Das Instrument wird unverändert übernommen.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Um die vermittlungsunterstützenden Angebote von Arbeitsmarktdienstleistern passgenauer und individueller zu nutzen, wird für die Inanspruchnahme von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung alternativ zur bestehenden Möglichkeit der Beschaffung durch Vergabe von Aufträgen eine Gutscheinelösung eingeführt. Der derzeit befristete Vermittlungsgutschein wird entfristet, marktgerecht weiterentwickelt und als Ermessensleistung in die Förderung zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung einbezogen.

Das bedeutet:

Ausbildung- und Arbeitsuchende werden durch die Gutscheinelösung in ihrer Kompetenz, Motivation und in ihrer Position als Maßnahmeteilnehmerinnen und Maßnahmeteilnehmer gestärkt, indem sie den Anbieter der Maßnahme selbst auswählen. Das stärkt auch den

Wettbewerb. Die Frage, ob der konkrete Teilnahmeplatz per Gutschein belegt oder im Rahmen der Vergabe beschafft wird, entscheidet die Agentur für Arbeit bzw. die Grundsicherungsstelle anhand der Eignung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ein Gutscheinverfahren und des örtlichen Angebots von Arbeitsmarktdienstleistungen.

Die Möglichkeit der Einschaltung eines privaten Arbeitsvermittlers wird nicht mehr an die Erfüllung starrer Voraussetzungen gekoppelt, sondern allen Arbeitssuchenden eröffnet, soweit es für ihre berufliche Eingliederung erforderlich ist. Zur Sicherung der Qualität wird von den privaten Arbeitsvermittlern - wie von anderen Arbeitsmarktdienstleistern auch - die Einhaltung von Qualitätsstandards erwartet. Durch den Wegfall der zeitlichen Befristung wird die Planungssicherheit der Branche gestärkt.

III. Berufswahl und Berufsausbildung

Die Leistungen der Arbeitsförderung für junge Menschen werden neu strukturiert, flexibilisiert und klar gegliedert. Mit der Frage der Straffung verschiedener Hilfen am Übergang von der Schule in die Berufsausbildung befasst sich derzeit noch eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe. Soweit Ergebnisse vorliegen, wird deren Übernahme im weiteren Verfahren geprüft.

Die bisherigen Instrumente werden zur Steigerung der Transparenz zu folgenden Instrumenten zusammengefasst:

Berufsorientierungsmaßnahmen

Die Förderung von Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung (Berufsorientierungsmaßnahmen) wird ausschließlich im SGB III geregelt.

Das bedeutet:

Neben der Berufsorientierung als Dienstleistung der Beratungsfachkräfte werden Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung als Angebot der Arbeitsförderung fortgeführt. Junge Menschen aus dem Rechtskreis des SGB III und des SGB II werden einheitlich aus Beitragsmitteln der Bundesagentur für Arbeit gefördert. Dies vermeidet mögliche Stigmatisierungen und Doppelzuständigkeiten beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in den Beruf.

Die besonderen Belange schwerbehinderter Schüler und Schülerinnen sowie von Schülern und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen bei der Ausgestaltung der Maßnahmen berücksichtigt werden.

Berufseinstiegsbegleitung

Die Berufseinstiegsbegleitung an allgemeinbildenden Schulen, die bisher modellhaft erprobt wird, wird aufgrund der positiven Evaluationsergebnisse dauerhaft in das SGB III eingefügt.

Das bedeutet:

Sie kann künftig an allen allgemeinbildenden Schulen durchgeführt werden und wird damit als das „Begleitungsinstrument“ für den Übergang von förderungsbedürftigen Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen in die Berufsausbildung verankert.

Für die Berufseinstiegsbegleitung ist zukünftig ein Kofinanzierungserfordernis durch Dritte vorgesehen. Die originäre Verantwortung der allgemeinbildenden Schulen, ihre Schülerinnen und Schüler mit einem Schulabschluss und der erforderlichen Ausbildungsreife aus der allgemeinbildenden Schule zu entlassen, bleibt gewahrt.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung wird in die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen integriert. Die Voraussetzungen zur Förderung von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen werden deshalb flexibilisiert. Der Rechtsanspruch auf Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses bleibt erhalten.

Das bedeutet:

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung wird als eigenständiges Förderinstrument aufgegeben und damit die Maßnahmen der Berufsvorbereitung in einem flexibel einsetzbaren Instrument zusammengefasst, das für junge Menschen aus dem Rechtskreis des SGB III und des SGB II einheitlich aus Beitragsmitteln der Bundesagentur für Arbeit gefördert wird. Hierzu wird auf die Begrenzung der Dauer betrieblicher Praktikaphasen auf die Hälfte der Maßnahmedauer verzichtet.

Die Durchführung bei einem Maßnahmeträger erhöht die Möglichkeit, zielgenauer Stärken des jungen Menschen herauszuarbeiten und darauf aufbauend Praktika - analog zur Einstiegsqualifizierung - in verschiedenen Berufsfeldern durchzuführen. Dadurch wird das Berufswahlspektrum erweitert. Bei Problemen während des Praktikums muss keine zusätzliche Maßnahme eingesetzt werden, da der Träger umfassend und flexibel unterstützen kann.

Ausbildungsbegleitende Hilfen

Die Möglichkeit der Förderung von ausbildungsbegleitenden Hilfen wird erweitert.

Das bedeutet:

Künftig können auch Auszubildende gefördert werden, denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen ein Abbruch ihrer zweiten Berufsausbildung drohen würde und deren erfolgreicher Abschluss der zweiten Berufsausbildung für ihre dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist.

Außerbetriebliche Berufsausbildung

Die Voraussetzungen zur Förderung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung werden flexibilisiert.

Das bedeutet:

Zur Teilnahme an einer außerbetrieblichen Berufsausbildung ist eine vorherige Absolvierung einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nicht mehr obligatorisch. Vor Ort kann nach Ermessen entschieden werden, ob zunächst eine Vorförderung erforderlich ist. Damit kann im Einzelfall der Übergang von der allgemeinbildenden Schule in die Berufsausbildung verkürzt werden.

IV. Berufliche Weiterbildung

Förderung der beruflichen Weiterbildung

Die bisherigen auf verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhende Förderung der beruflichen Weiterbildung gering qualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird mit der Qualifizierungsförderung von Arbeitslosen in einem Instrument vereinigt. Die bisher mögliche Gewährung eines Arbeitsentgeltzuschusses bei der Förderung beschäftigter gering qualifizierter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird hier ebenfalls einbezogen.

Das bedeutet:

Die Handhabung der Instrumente wird transparenter und die Regelungen werden vereinfacht. Die Weiterbildungsförderung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in kleinen und mittleren Unternehmen wird hierbei entfristet und damit Planungssicherheit geschaffen. Angesichts der demografischen Entwicklung ist es erforderlich, das Know-how lebensälterer Beschäftigter für die Unternehmen zu erhalten und zukunftsfest zu machen.

V. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Eingliederungszuschuss

Die derzeit auf verschiedenen Rechtsgrundlagen im SGB III beruhenden Eingliederungszuschüsse werden zusammengeführt.

Das bedeutet:

Hierdurch wird eine in der Praxis als unübersichtlich empfundene Förderstruktur korrigiert. Um den spezifischen arbeitsmarktlichen Belangen der Zielgruppe schwerbehinderter Menschen weiterhin gerecht zu werden, wird es in diesen Fällen auch künftig erweiterte Fördertatbestände geben.

Entgeltsicherung für Arbeitnehmer

Die bislang befristete Regelleistung wird dauerhaft als Ermessensleistung in das SGB III übernommen.

Das bedeutet:

Die Entgeltsicherung gleicht Einkommensverluste, die bei der Neuaufnahme einer Beschäftigung entstehen können, zu einem festgelegten Anteil aus. Im Gegensatz zu den Eingliederungszuschüssen an Arbeitgeber setzt sie bei dem Lohn der Beschäftigten an und verstärkt den Anreiz, zügig eine neue Arbeit anzunehmen.

Gründungszuschuss

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Gründungen aus Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren sowie der anziehenden Konjunktur beim Gründungszuschuss im SGB III wird die Förderung verändert: Die erste Förderphase (Zuschuss plus Pauschale) wird von neun auf sechs Monate verkürzt und die zweite Förderphase (Pauschale) wird von sechs auf neun Monate verlängert. Die mögliche Gesamtförderdauer von 15 Monaten bleibt erhalten. Zudem wird der Gründungszuschuss vollständig in eine Ermessensleistung umgewandelt. Dies führt zu Entlastungen des Haushalts der Bundesagentur.

VI. Verbleib in Beschäftigung

Kurzarbeit ist ein wirksames Instrument, um Beschäftigung bei konjunkturellen Arbeitsausfällen zu sichern. Dies hat sich insbesondere in der Wirtschafts- und Finanzkrise erwiesen, von der sich Deutschland jetzt erholt. Die krisenbedingten Sonderregelungen sind befristet und laufen

zum 31. März 2012 aus. Die übrigen Regelungen bleiben im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens unverändert.

Die Möglichkeit der Förderung von **Transfergesellschaften** wurde bereits im Rahmen des Beschäftigungschancengesetzes reformiert. Ergänzend wird mit der Instrumentenreform eine Erfolgsprämie für Transferträger geregelt, um die „Job-to-Job Vermittlung“ zu stärken. Diese Regelung soll befristet gelten, um zunächst ihren Mehrwert zu prüfen.

VII. Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Beim Vorliegen einer Behinderung kann die Bundesagentur für Arbeit Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen erbringen, wenn sie zuständiger Rehabilitationsträger ist. Es bleibt bei der Aufteilung in allgemeine und besondere Leistungen. Letztere sind aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung erforderlich und werden unverändert als Pflichtleistungen erbracht.

E. Maßnahmen zur Erreichung der Vorhabenziele im SGB II

Das Referenzgesetz für die Eingliederungsleistungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) bleibt das Recht der Arbeitsförderung (SGB III). Alle Änderungen bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten im Recht der Arbeitsförderung betreffen damit auch den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende existierenden zusätzlichen Leistungen zur Eingliederung bestehen als wichtige Ergänzung zu den Leistungen der Arbeitsförderung fort und unterstreichen den Grundsatz des „Förderns und Forderns“. Sie haben sich grundsätzlich bewährt, liefern einen wichtigen Beitrag zur Eingliederung und ermöglichen es, auf die besondere Situation von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit besonderen Instrumenten reagieren zu können.

I. Öffentlich geförderte Beschäftigung

Die Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung werden zu zwei Instrumenten - Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung und Förderung zusätzlicher Arbeitsverhältnisse - zusammengefasst.

Das bedeutet:

Diese beiden Instrumente werden konsequent integrations- und effizienzorientiert ausgestaltet. Künftig sollen vor dem Einsatz von Arbeitsgelegenheiten und der Förderung zusätzlicher

Arbeitsverhältnisse die übrigen arbeitsmarktpolitischen Instrumente, die auf eine unmittelbare Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zielen, vorrangig genutzt werden. Erst wenn der Einsatz dieser Instrumente nicht möglich erscheint, sollen Arbeitsgelegenheiten oder die Förderung zusätzlicher Arbeitsverhältnisse in Betracht gezogen werden. Damit wird die öffentlich geförderte Beschäftigung auf einen arbeitsmarktfernen Personenkreis ausgerichtet. Die Chancen auf eine schrittweise Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt sollen auch für sie verbessert werden.

Die Fördervoraussetzungen „Zusätzlichkeit“ und „öffentliches Interesse“ werden für beide Instrumente festgeschrieben. Darüber hinaus wird die Wettbewerbsneutralität der Arbeiten als eigenständige Fördervoraussetzung aufgenommen. Diese Maßgaben dienen der Sicherung der Akzeptanz dieser Instrumente insbesondere in der Wirtschaft.

II. Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

Hilfebedürftige Selbstständige sollen zukünftig auch in Bezug auf ihre selbstständige Erwerbstätigkeit durch gezielte Beratung gefördert werden können. Die Förderung der Beschaffung von Sachgütern in Form von Darlehen und Zuschüssen bleibt unverändert erhalten.

Das bedeutet:

Durch diese punktuelle Erweiterung des Maßnahmespektrums im SGB II können Selbstständigen im Leistungsbezug gezielt externe und spezialisierte Beratungsangebote unterbreitet werden, die über die allgemeinen Angebote der Grundsicherungsstellen hinausgehen. Hierbei kann bei fehlenden Erfolgsaussichten auch eine Beratung hinsichtlich der Aufgabe der Selbstständigkeit eine Rolle spielen.

III. Freie Förderung

Für Langzeitarbeitslose, die häufig komplexe Problemlagen aufweisen und einer verstärkten Betreuung bedürfen, werden zusätzliche Wege gesucht, um sie in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Das bedeutet:

Die Möglichkeiten, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit über die Regelungen der Freien Förderung zu erbringen, werden weiter flexibilisiert. Dazu wird das Aufstockungs- und Umgehungsverbot für den Personenkreis der langzeitarbeitslosen Leistungsberechtigten

vollständig aufgehoben. Damit können die gesetzlich geregelten Leistungen soweit modifiziert werden, wie es den Zielen und Grundsätzen des SGB II entspricht. Bestehende Verfahrensregelungen sind im Interesse einer Qualitätssicherung weiterhin einzuhalten. Unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleibt es dabei, dass Leistungen, die dem Grunde nach von anderen Leistungsträgern zu finanzieren sind, nicht über die Freie Förderung erbracht werden können.



Deutsches
Rotes
Kreuz



Liga der Wohlfahrtsverbände im Kreis Mettmann

Liga c/o Diakonie Niederberg, Kurze Str.5, 42551 Velbert

Offener Brief an
die Bundestagsabgeordneten im Kreis Mettmann
die Mitglieder des Ausschusses Arbeit und Soziales des Bundestages
die arbeitsmarktpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Landtagsfraktionen in NRW und
die Mitglieder im Kreissozialausschuss Mettmann sowie
die Mitglieder der Meinungsbildungskonferenz Jobcenter ME-aktiv

Velbert, 08.04.2011

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großer Sorge registrieren die Wohlfahrtsverbände im Kreis Mettmann die Auswirkungen der arbeitsmarktpolitischen Einsparungsvorgaben der Bundesregierung. Vorort in unserer Region werden soziale Verwerfungen schon jetzt sichtbar, die uns veranlassen, Sie darum zu bitten, sich auf allen Ebenen um grundlegende Änderungen des Gesetzentwurfes (vgl. „Eckpunkte“ des BMAS vom 25.03.2011) einzusetzen.

Die Grundannahme, dass das Recht auf Arbeitsförderung des SGB III als Referenzgesetz für die arbeitsmarktpolitischen Instrumente des SGB II gelten soll, halten wir für falsch. Denn nach unseren Erfahrungen stellen sich bei den hilfebedürftigen Menschen aus dem Rechtskreis des SGB II zum großen Teil völlig andere Herausforderungen als bei den Arbeitslosen, die nach dem SGB III gefördert werden. Hier geht es oft um komplexe Vermittlungshemmnisse und Problemlagen, die nur abgestimmt mit den Angeboten der Sozial- und Jugendhilfe oder der Sucht- und Schuldnerberatung und in längeren Zeitspannen Integrationsfortschritte ermöglichen.

Ein wesentliches und erfolgreiches Instrument zur Beschäftigung und Qualifizierung für diese Zielgruppe waren die Arbeitsgelegenheiten (AGH). Von einstmalen über 2.000 AGH-Stellen im gesamten Kreisgebiet sind nur noch ca. 300 übrig geblieben. Dies hat zur Folge, dass deutlich weniger Menschen diese Chance zur Beseitigung ihrer Vermittlungshemmnisse auf den Weg in Arbeit nutzen können. So führt die Mittelkonzentration auf arbeitsmarktnahe Hilfeempfänger zu sozialer Ausgrenzung. Arbeitsmarktpolitik darf sich nicht allein zurückziehen auf die Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, sondern muss auch ihre gesellschaftspolitische Funktion erfüllen und zu sozialer Kohäsion und verbesserten Teilhabechancen beitragen wollen.

Die erfreulicherweise zu konstatierende wachsende Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes gilt leider nur zum geringen Teil den Langzeitarbeitslosen. Sie bleiben auch zukünftig auf der Strecke und geraten aus dem Blick der Leistungsgesellschaft. Hier müssen eigene Eingliederungsziele und ein eigener Maßnahmenrahmen in das SGB II integriert werden. Beschäftigungsfähigkeit und soziale Teilhabe müssen explizit als Ziele aufgenommen werden. Für junge Menschen mit besonderen Problemlagen müssen ergänzende, durch klare Vorgaben vernetzte und längerfristig nachhaltig wirksame Maßnahmen der Qualifikation im SGB II geschaffen werden.

Und trotz solcher Problemlagen hat von dieser Personengruppe allein die Diakonie Ratingen 30% auf den 1.Arbeitsmarkt vermitteln können. Wir steigern seit Jahren die Effektivität unserer Maßnahmen und haben gerade mit dem Jobcenter vor Ort kreative und nachhaltig wirkende Maßnahmen geschaffen. Das wollen wir auch zukünftig tun. Allerdings dürfen das Bundesministerium oder die Bundesanstalt für Arbeit uns nicht mit den Mittelkürzungen den Boden hierfür entziehen. Deswegen fordern wir die Rücknahme der Kürzungen aus dem Eingliederungsbudget der Bundesagentur für Arbeit.

Dies gilt auch für den Bereich Aus- und Weiterbildung: Wurden im Jahr 2010 noch 800 Bildungsgutscheine ausgegeben, so werden es 2011 nur noch 260 Gutscheine sein; längerfristig angelegte Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung werden im Kreis Mettmann bis zur Unwirksamkeit gekürzt.

Auch die erfolgreichen Maßnahme „Jobperspektive“ nach §16e wurden nach der aktuellen Aufstellung um mehr als 80% zurückgefahren (von 130 auf 22 Plätze) und damit die Träger, die verlässliche Unterstützer für ihre langzeitarbeitslose Klientel sein wollten, massiv brüskiert und zu Entlassungen von Anleitern gezwungen.

Wir brauchen für die Langzeitarbeitslosen einen integrierten Arbeitsmarkt. Deswegen fordern wir 200.000 zusätzliche Arbeitsplätze, das ist eine Daueraufgabe. Kombi-Lohn, Job-Perspektive, Entfristung von bisher zeitlich begrenzten Maßnahmen oder Verlängerung der Vermittlungsgutscheine, dies sind notwendige Maßnahmen, die wir von Ihnen erwarten. Die Maßnahmen müssen vom Menschen her gedacht werden und nicht allein von Effektivitätsgedanken bestimmt sein.

Wir wünschen uns mit diesem Offenen Brief, dass Ihr Interesse an einer noch differenzierteren Auseinandersetzung über die Arbeitsmarktpolitik im Kreis Mettmann geweckt worden ist. Sehr gerne stehen wir Ihnen für persönliche Gespräche und das konkrete Erleben Vorort zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Starke
Sprecher der Liga der Wohlfahrtsverbände
im Kreis Mettmann

Liga der Wohlfahrtsverbände im Kreis Mettmann
Sprecher: Werner Starke
c/o Diakonisches Werk im Kirchenkreis Niederberg e.V.
Kurze Str. 5, 42551 Velbert, Tel.: 02051 / 95 22 32
E-Mail: Werner.Starke@diakonie-niederberg.de